

Tilgung:

2 v. H. jährlich – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen (Annuitätendarlehen)

Verwaltungskostenbeitrag:

0,4 v. H. einmalig vom Darlehensbetrag; 0,5 v. H. jährlich laufend vom Darlehensbetrag.



Nach Tilgung des Darlehens um 50 % wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wfa zu zahlen.

Was ist bei der Miete zu beachten?

Die preisrechtlich zulässige Mieterhöhung erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften für preisgebundenen Wohnraum und wird von der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde festgelegt.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN
BEIM MÄRKISCHEN KREIS

Frau KRAUSE

Zimmer 314, Tel. 02351/966-6852,
E-Mail: s.krause@maerkischer-kreis.de

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Fachdienst Wohnungswesen und Elterngeld
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Fon: 02351 / 966-60
Fax: 02351 / 966-6437
E-Mail: finanzen-wohnen@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

im preisgebundenen Wohnungsbestand



Märkischer Kreis

Südwestfalen
Regionale 2013

Wer kann Fördermittel beantragen?

Natürliche und juristische Personen als Eigentümerin/Eigentümer, als Erbbauberechtigte oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte mit ausreichender Kreditwürdigkeit.

Wo werden Fördermittel beantragt?

Bei der Kreisverwaltung, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Zuständig ist der Fachdienst Wohnungswesen und Elterngeld des Märkischen Kreises – im Folgenden auch „Bewilligungsbehörde“ genannt.

Wie werden Fördermittel beantragt?

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder auf www.nrwbank.de (Wohnraumportal).

Welche Maßnahmen sind nicht förderfähig?

Es werden keine Maßnahmen gefördert,

- mit denen schon begonnen worden ist. Hierzu zählt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages;
- die an Wohngebäuden durchgeführt werden sollen, für die eine Förderzusage innerhalb der letzten 5 Jahre erteilt, dann aber zurückgegeben worden ist;
- denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen;
- in Wohngebäuden, die nach dem 31.12.1994 fertig gestellt worden sind;
- in Miet- und Genossenschaftswohnungen, die nicht noch mindestens 5 Jahre öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, oder bei selbstgenutztem Wohneigentum das Förderdarlehen nicht noch mindestens 5 Jahre planmäßig läuft.

- an Wohngebäuden mit baulichen Missständen;
- in Wohngebäuden mit mehr als 4, in Innenstädten und Innenstadtrandlagen mit mehr als 6 Vollgeschossen.

Nicht förderfähig sind Nachtstromspeicherheizungen und/oder Warmwasserbereitungsanlagen durch Stromdurchlauferhitzer.

Für welche Maßnahmen können Fördermittel beantragt werden?

Gefördert werden bauliche Maßnahmen (Modernisierung), die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zur Senkung der Nebenkosten im Sozialwohnungsbestand sowie zu einer verstärkten CO₂-Einsparung beitragen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Wärmedämmung der Außenwände,
- Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der untersten Geschossdecke,
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.

Instandsetzungsmaßnahmen, die durch die geförderten Maßnahmen verursacht werden, und Nachweise bzw. Energiegutachten, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, sind ebenfalls förderfähig.

Was ist bei der Planung zu beachten?

Es sind mindestens drei bauteilbezogene Maßnahmen in Kombination durchzuführen (Maßnahmepakete). Einzelne Bauteile, die bereits den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSV) vom 16.08.1994 entsprechen, können als Maßnahmen anerkannt werden. Über mögliche Alternativen informiert Sie die Bewilligungsbehörde.

- Die Anforderungen der Energiesparverordnung (EnEV) sind bei der Durchführung der Maßnahmen einzuhalten.
- Wenn eine Fenstererneuerung ohne gleichzeitige Außenwanddämmung durchgeführt wird, muss eine Anlage zur kontrollierten Lüftung eingebaut werden; es sei denn, die Außendämmung entspricht mindestens dem Standard der WSV von 1995.

Wie hoch ist das Darlehen?

Das Darlehen beträgt 30.000 € pro Wohnung, höchstens jedoch 60 % der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.

Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet.

Darlehensbeträge unter 2.500 € (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.

Wie sind die Darlehenskonditionen? Zinsen:

0,5 v. H. für die Dauer der laufenden öffentlich-rechtlichen Bindungen, höchstens jedoch für 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen, danach 6 v. H. jährlich.